

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„2. Änderung der WRE BWH, Neuverlegung der FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg; Az. 27.1-1-55“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 18. Juni 2025

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Sanierung der FGL 012. Die hierfür notwendige zusätzliche Wasserhaltung unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Entsprechend 13.3.2 Anlage 1 UVPG ist bei einer Grundwasserhebung von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die beantragte zusätzlich zu hebende Grundwassermenge beträgt 128.278 m³. Somit wird der Grenzwert von 100.00 m³ überschritten.

Die zusätzliche Wasserhaltung (WHB 12.0-4.3) ist notwendig, um den Leitungsgraben trocken zu legen. Der neue Wasserhaltungsbereich erstreckt sich südöstlich von Plessa über eine Länge von ca. 100 m. Die Dauer der Wasserhaltung beträgt 49 Tage. Das geförderte Grundwasser wird in der Behandlungsanlage im Bauabschnitt MN4 aufbereitet und dann in die Einleitstellen ELSt WHB 12.0-4.1 / ELSt WHB 12.0-4.2 in den Plessa-Dolsthaidaer Binnengraben eingeleitet.

Die Leistungsmerkmale der FGL 012 selbst ändern sich durch das geplante Vorhaben nicht.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG beantragte die Antragstellerin eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie der unter Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durch die Auswirkungen der zusätzlichen Grundwasserhaltung können ausgeschlossen werden.

Durch die zusätzliche Grundwasserhebung werden keine Emissionen wie Abwärme, Lichteinwirkungen, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Körperschall, Geräusche, Gerüche oder Luftschadstoffe erzeugt. Es werden keine Stoffeinträge in Boden oder Wasser erzeugt.

Für die Schutzgüter *Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter* können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wasserhaltung ausgeschlossen werden.

Auch bezüglich der weiteren Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies begründet sich durch folgende Aspekte:

Boden und Fläche

- Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.
- Die Auswirkungen der zusätzlichen Wasserhaltung sind zeitlich und räumlich begrenzt. Veränderungen der Standortverhältnisse für feuchte Böden sind daher als temporär und räumlich beschränkt zu bewerten.
- Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können sich nach Rückbau der Wasserhaltung wiedereinstellen.

Landschaft

- Die zusätzliche Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Wasser

- Die Auswirkungen der zusätzlichen Wasserhaltung sind zeitlich und räumlich begrenzt. Eine temporäre Beeinflussung des Fließverhaltens des Grundwassers ist möglich, wobei sich das Fließverhalten und Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltung in seinen ursprünglichen Zustand wiedereinstellen kann.
- Das gehobene Grundwasser wird vor Einleitung in den Plessa-Dolsthaidaer Binnengraben in einer Behandlungsanlage aufbereitet. Die Wasserqualität von Oberflächen- und Grundwasser wird daher nicht gefährdet.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen der zusätzlichen Wasserhaltung sind zeitlich und räumlich begrenzt. Nach Beendigung der Wasserhaltung werden die betroffenen Biotope wiederhergestellt.

Darüber hinaus gibt es für die Schutzgüter *Boden und Fläche*, *Landschaft*, *Wasser* sowie *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt* keine sonstigen Anhaltspunkte für weitere Beeinträchtigungen. Für die genannten Schutzgüter können somit erhebliche Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Wasserhaltung ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe